

Merkblatt Baustellenverordnung

Am 1. Juli 1998 trat die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in Kraft. Sie setzt die Mindestvorschriften der EG-Richtlinie 92/95/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendende Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG, sog. Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz) in nationales Recht um.

Ein großer Teil der materiell-rechtlichen Mindestanforderungen der EG-Richtlinie „Baustellen“ entspricht den in Deutschland seit langem geltenden Bestimmungen, z.B. in der Arbeitsstättenverordnung, den UVV's und den Bauordnungen der Länder geregelt. Diese Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Insoweit sind keine neuen Bestimmungen zu beachten.

Lediglich die Organisation und Koordination bei der Planung, Herstellung und Nutzung des Bauwerkes hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden neu geregelt:

- Die **Vorankündigung** von Bauvorhaben bei der Behörde,
- die Bestellung eines **Koordinators**, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
- die Erarbeitung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** (SIGE-Plans) und
- die Erarbeitung der sogenannten „**Unterlage**“.

Wann Sie als Bauherr und Auftraggeber verpflichtet sind einen der vorgenannten Punkte nach Baustellenordnung zu erfüllen, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Wann ist „Was“ und „Warum“ zu beachten:

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

Für eine nähere Erläuterung und bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, um die aus der Tabelle abgeleiteten Pflichten möglichst **reibungslos, ohne unnötigen zusätzlichen Aufwand und Behinderungen** für Sie umzusetzen.